

FÖRDERRICHTLINIE
des Stipendienprogramm
„Medizinisches Stipendium im und für den Landkreis Greiz“

des Verein Gesundheit und Soziales Landkreis Greiz e.V.

1. Zuwendungszweck	1
2. Zuwendungsvoraussetzungen.....	1
3. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung.....	2
4. Nachweispflichten der geförderten Studierenden	2
5. Rückzahlungsverpflichtung.....	3
6. Aussetzung der Zahlung des Stipendiums.....	3
7. Verfahren des Stipendiums	4
7.1 Antragsverfahren	4
7.2 Bewilligungsverfahren.....	4
7.3 Mittelanforderung und Auszahlung.....	4
8. Inkrafttreten.....	5

1. Zuwendungszweck

- (1) Wir beabsichtigen, die qualitativ hochwertige und wohnortnahe medizinische Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Greiz flächendeckend und nachhaltig sicherzustellen. Dies gilt vorrangig für die hausärztliche Medizin, es soll aber auch die patientennahe ambulante und stationäre fachärztliche Versorgung gestärkt werden.
- (2) Der Verein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie pro Kalenderjahr zwei Studierenden der Human-, Zahnmedizin ein Stipendium.
- (3) Im Anschluss an das erfolgreich absolvierte medizinische Studium und der Weiterbildung zum Facharzt verpflichtet sich der Empfänger, im Landkreis Greiz für den Zeitraum von mindestens fünf Jahren mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Wochenstunden tätig zu werden. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Bindung anteilig. Die Tätigkeit muss in einer ambulanten Praxis/ MVZ, oder dem Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg erfolgen.
- (4) Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht, vielmehr entscheidet der Förderverein im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Das Stipendium können Studierende auf Antrag erhalten, die an einer deutschen Universität oder in einem Mitgliedsland der EU, dessen Approbation in Deutschland anerkannt wird, die

Fachrichtung Humanmedizin studieren.

- (2) Antragsberechtigt sind Studierende der Humanmedizin, die ohne aufenthalts- und arbeitsrechtliche Einschränkungen in der Bundesrepublik Deutschland leben und arbeiten dürfen.
- (3) Ausgeschlossen von der Förderung sind Studierende, die eine anderweitige studienbezogene Förderung, insbesondere von einem Krankenhausträger oder einer Kommune, erhalten und sich in diesem Förderungsrahmen zu einer ärztlichen Tätigkeit nach Ihrer Facharztweiterbildung verpflichtet haben.
- (4) Die Studierenden mit Stipendium sind verpflichtet, das Medizinstudium sowie ggf. die Facharztausbildung zügig zu absolvieren und die Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen.
- (5) Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung müssen die Studierenden mit Stipendium im Landkreis Greiz eine dem Zweck des Stipendiums, siehe Nr. 1 (1) dieser Richtlinie, entsprechende ärztliche Tätigkeit aufnehmen. Hierbei steht die sozialräumliche medizinische Versorgung im Landkreis Greiz im Vordergrund.
- (6) Die Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Greiz muss unmittelbar im Anschluss an die notwendigen, erfolgreich absolvierten Prüfungen, spätestens jedoch nach sechs Monaten erfolgen. Sollte innerhalb dieser Zeit keine Arbeitsaufnahme möglich sein, sind dem Förderverein entsprechende Nachweise vorzulegen. Der Zeitraum kann dann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.
- (7) Über die Vereinbarung zur Beihilfe wird ein Stipendienvvertrag geschlossen.

3. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

- (1) Das Stipendium wird vorbehaltlich der Regelungen der in Nr. 5 dieser Richtlinie als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Bei dem Stipendium handelt es sich um einen Festbetrag. Die Höhe der Zuwendung beträgt je Zuwendungsempfangenden 1.000 Euro (in Worten: eintausend Euro) monatlich für die gesamte Regelstudienzeit des Medizinstudiums (60.000 €, 10. Semester). Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich. Während der Facharztausbildung erfolgt keine Stipendiumszahlung.

4. Nachweispflichten der geförderten Studierenden gegenüber dem Verein

- (1) Zu Beginn des Studiums beziehungsweise im ersten Monat der Gewährung der Zuwendung, bei bereits Studierenden, ist einmalig eine Original-Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen, um die ordnungsgemäße Absolvierung des Humanmedizinstudiums zu bestätigen. Des Weiteren muss der Studierende einmal pro Jahr unaufgefordert eine Studienbescheinigung der Universität schriftlich im Original (bzw. beglaubigte Kopie) vorgelegen, um die ordnungsgemäße Absolvierung des Humanmedizinstudiums zu bestätigen.

- (2) Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung ist das Bestehen des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 33 ÄApprO nachzuweisen.
- (3) Der Beginn der fachärztlichen Weiterbildung sowie die angestrebte Facharztrichtung sind in geeigneter Weise nachzuweisen. Die geförderten Auszubildenden haben einmal pro Jahr durch einen Weiterbildungsnachweis der Landesärztekammer nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis besteht.
- (4) Die fachärztliche Weiterbildung soll in einer Einrichtung des Landkreises Greiz (bspw. der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH, Arztpraxen) absolviert werden. Ausnahmen sind zu beantragen und entsprechende Gründe nachzuweisen. Mit verschiedenen Universitäten und Hochschulen sind Kooperationsverträge geschlossen bzw. angedacht.
- (5) Die Studierenden mit Stipendium haben alle Änderungen, insbesondere Abbruch des Medizinstudiums, die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken könnte, unverzüglich mitzuteilen.

5. Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Es besteht eine Rückzahlungspflicht, wenn der Studierende das Medizinstudium abbricht, vom Medizinstudium ausgeschlossen wird oder die ärztliche Prüfung endgültig nicht besteht. Gleichermaßen gilt, wenn der Studierende die Facharztausbildung abbricht, ohne eine andere dem Zweck des Stipendiums entsprechende ärztliche Tätigkeit aufzunehmen.

Die Rückzahlung kann in Einzelfällen (Ermessen des Vorstandes) ganz oder anteilig erlassen werden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn aus gesundheitlichen Gründen oder wegen besonderer Härtefälle das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht wie vorgesehen erfolgen kann.

- (2) Weiterhin ist das Stipendium zurückzuzahlen, wenn der Studierende seine Pflichten gemäß Nummer 2 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Kommt der Studierende seiner Verpflichtung zur Aufnahme einer entsprechenden Arztätigkeit gemäß Nummer 1 (1) dieser Richtlinie nur anteilig nach, ist das Stipendium anteilig zurückzuzahlen.
- (3) Die Rückzahlungsverpflichtung besteht ebenfalls, wenn der Studierende seine Nachweispflichten nach Nr. 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt, eine zur Abhilfe bestimmte Frist abgelaufen oder eine Mahnung erfolglos geblieben ist.
- (4) Dies gilt jedoch nur, wenn die Pflichtverletzung auf Gründen beruht, die der Studierende zu vertreten hat und die in seinem Verhalten liegen.
- (5) Im Stipendienvvertrag werden die Rückzahlungsbedingungen geregelt.

6. Aussetzung der Zahlung des Stipendiums

- (1) Ausgesetzt wird die Zahlung des Stipendiums so lange, wie der Studierende trotz Mahnung seine Nachweispflichten gemäß Nummer 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung des bereits gezahlten Stipendiums gemäß Nummer 5 dieser Richtlinie bleibt

unberührt.

- (2) Die Zahlung des Stipendiums wird für den Zeitraum einer Unterbrechung des Medizinstudiums, insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit ausgesetzt, sofern dieser Unterbrechung einen Zeitraum von vier Monaten übersteigt.

7. Verfahren des Stipendiums

7.1 Antragsverfahren

Das Stipendium ist beim Verein Gesundheit und Soziales Landkreis Greiz e.V.
OT Mehlaer Hauptstr. 10
07950 Zeulenroda-Triebes

schriftlich oder per E-Mail zu beantragen.

Für das Jahr 2026 beginnt die Bewerbungsfrist am 15.07.2026 und endet am 15.08.2026.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Ausgefüllter Bewerbungsbogen einschließlich datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung
- b. Motivationsschreiben
- c. Tabellarischer Lebenslauf
- d. Kopie amtliches Ausweisdokument
- e. Studienbescheinigung, der auch bis zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung nachgereicht werden kann
- f. ggf. Empfehlungsschreiben

7.2 Bewilligungsverfahren

- (1) Der Förderverein entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Bewerbergespräche können geführt werden.
- (2) Das Auswahlgremium besteht aus nachfolgenden Vertretern:
 - a. ein Vorstandsmitglied
 - b. mindestens ein medizinischer Vertreter aus dem Verein
- (3) Die Vorlage des aktuellen Immatrikulationsnachweises gilt zur Bewilligung und als Zahlungsanforderung für das laufende Semester.

7.3 Mittelanforderung und Auszahlung

- (1) Die Zuwendung wird als Einmalzahlung auf das vorher bekannt zu gebende Konto des Studierenden, ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt zu Studienbeginn im ersten Monat des Semesters. Bei bereits Studierenden erfolgt die Auszahlung, auf dem des Vertragsschlusses nachfolgenden Monats, anteilig bis zum Ende der Regelstudienzeit.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 09.12.2025 in Kraft.

Greiz, den 09.12.2025

Renate Matthes
Vereinsvorsitzende